



PRESSEMITTEILUNG

Fragwürdige Förderpolitik in Niedersachsen führt zu erhöhten Wasserpreisen

Aktuell diskutiert der niedersächsische Landtag über Änderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

„Das wäre aus Sicht der Wasserversorger im Land eine einmalige Chance, eine völlig veraltete Regelung im NWG zu streichen, die uns große Probleme bereitet und zu einer völlig verfehlten Förderpolitik in Niedersachsen führt.“, so Uwe Bühning, Vizepräsident des Wasserverbandstag e.V. *„In Niedersachsen wurde schon vor langer Zeit – quasi als niedersächsische Besonderheit - in § 93 NWG Abs. 1 Satz 2 eine Regel eingeführt, wonach durch Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten eine Ausgleichspflicht entsteht, die vom Begünstigten zu zahlen ist, was i.d.R. den Wasserversorger und damit direkt jeden Wasserkunden betrifft. In anderen Bundesländern erhalten die Landwirte hingegen keine Zahlungen vom Wasserversorger für die Einhaltung der Pflanzenschutzbestimmungen.“*

Herr Bühning erläutert dazu, dass diese Regelung aus den 90er Jahren stamme und beihilferechtlich längst mehr als problematisch sei, so dass dieser Passus im NWG schon längst hätte gestrichen werden müssen, um Schaden von der Landwirtschaft fernzuhalten.

Aktuell führe diese Regelung beispielsweise dazu, dass für das Glyphosatverbot in Wasserschutzgebieten, das in der Pflanzenschutzanwendungsverordnung auf Bundesebene verankert wurde, in Niedersachsen Ausgleichkosten entstehen - wohingegen das Verbot in anderen Bundesländern zur guten fachlichen Praxis zählt und nicht entschädigt wird. Aktuell erhalten die Wasserversorgungsunternehmen diesbezüglich die Anträge der Landwirte. *„Dies bedeutet: Der Wasserkunde soll in Niedersachsen hierfür zur Kasse gebeten werden - und das, obwohl es bei dem Verbot nicht einmal um Wasserschutz, sondern um Artenvielfalt und Insektenschutz geht.“*

Hinzu kommt, dass perspektivisch neben Glyphosat aus Vorsorgegründen auf Bundes- und EU-Ebene mit weiteren Verboten von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten zu rechnen ist, was Vizepräsident Bühning grundsätzlich natürlich begrüßt. *„Würde hierfür allerdings jedes Mal in Niedersachsen die Ausgleichspflicht nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG greifen, so rechnen wir mit Kostensteigerungen der Wasserpreise zwischen 10 Ct. und über 1 € pro m³ in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten im jeweiligen Wasserschutzgebiet. Den Landwirten wird eine Belohnung für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zu Lasten der Wasserkunden gezahlt - wie sollen wir das unseren Wasserkunden erklären?“* fragt Bühning. Die genaue Wasserpreissteigerung sei dabei bei jedem Wasserversorger anders und

hänge von vielen Faktoren wie z.B. dem Verhältnis von landwirtschaftlicher Fläche zur Wasserfördermenge ab.

Zumindest für die Zukunft wäre es daher dringend geboten, diese Regelung endlich zu streichen – damit die niedersächsischen Wasserkunden künftig nicht mehr dafür zahlen müssen, dass eine gesetzliche landwirtschaftliche Regelung umgesetzt wird, die in anderen Bundesländern nicht entschädigt wird.